

Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	17.11.2015	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die Kosten und Erlöse nach Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser getrennt und anteilig bei der festzusetzenden Gebühr berücksichtigt. Die Gebühr wird als Schmutzwassergebühr pro verbrauchten m³ Wasser und Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Grundstücksfläche erhoben.

Das Jahr 2014 schloss mit einem Gewinn von 30.468,41Euro. Dieser Gewinn muss in die Gewinn- und Verlustaufrechnung der folgenden 5 Jahre eingerechnet werden.

Legt man die voraussichtlichen Wirtschaftsplanzahlen für das Wirtschaftsjahr 2016 zu Grunde und berücksichtigt man Gewinn- und Verlustanteile vergangener Jahre, so ergeben sich zum 01.01.2016 folgende Gebührensätze:

- Schmutzwassergebühr 2,10 Euro/m³ (Vorjahr 2,10 Euro/m³)
- Niederschlagswassergebühr 0,57 Euro/m² (Vorjahr 0,56 Euro/m²)

II. Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegen.
2. Die Stadt wählt den gesplitteten Gebührenmaßstab.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungs- und Zinssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt (im Jahresabschlussbericht erläutert).
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
5. Dem in der Kalkulation enthaltenen Verwaltungskostenanteil (Dienst- und Fremdleistungen) wird zugestimmt.

6. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Leistungseinheiten angesetzt:

Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 25 %
- Kläranlage 5 %
- Regenwasserkanalisation 50 %

Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 1,2 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 13,5 %
- Regenwasserkanalisation 27 %

7. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt:

Schmutzwasserbeseitigung:

Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 60 %
- Kläranlage 90 %
- Schmutzwasserkanalisation 100 %

Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 90 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 50 %
- Schmutzwasserkanalisation 100 %

Niederschlagswasserbeseitigung:

Aus den kalkulatorischen Kosten

- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 40 %
- Kläranlage 10 %
- Niederschlagswasserkanalisation 100 %

Aus den Betriebskosten

- Kläranlage 10 %
- Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 50 %
- Niederschlagswasserkanalisation 100 %

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Abwassergebühr für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 auf folgende Sätze geändert:

Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,10 Euro/m³ und die Niederschlagswassergebühr wird auf 0,57 Euro/m² festgesetzt.

9. Die Gewinne und Verluste der Abwasserbeseitigung der letzten Jahre sollen ausgeglichen werden (siehe Aufteilung der Verluste auf die folgenden Jahre). Die beschlossenen Gebührensätze enthalten bereits teilweise den Ausgleich dieser Beträge.

III. Begründung

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.01.2009
mit Änderungen vom 17.11.2009, 21.12.2010, 22.11.2011, 24.04.2012, 27.11.2012, 19.11.2013
und 09.12.2014:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.01.2009 (Abwassersatzung), mit den Änderungen vom 17.11.2009, 21.12.2010, 22.11.2011, 24.04.2012, 27.11.2012, 19.11.2013 und 09.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) unverändert
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,57 €.
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

IV. Agenda-Relevanz

V. Stadtleitbild-Relevanz

VI. Haushaltsrechtliche Auswirkungen